

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0690/2016/1. Erg.
Auskunft erteilt: Herr Willamowski
Ruf: 492-1100
E-Mail: Willamowski@stadt-muenster.de
Datum: 23.09.2016

Betrifft

Stadthaus 1 als zentraler Ort bürgerorientierter Dienstleistungen - Innensanierung: Zukünftiger Betrieb der Kantine im Stadthaus 1: "Integrationsbetrieb"

Beratungsfolge

27.09.2016	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
28.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
28.09.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den in der Begründung erläuterten und in der Anlage beigefügten gutachterlichen Bericht der GBS GmbH zur Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit eines Integrationsbetriebes im Stadthaus 1 sowie die damit gegebenenfalls verbundenen Auswirkungen auf die übrigen städtischen Kantinenbetriebe zur Kenntnis. Der Prüfauftrag geht auf den Ratsbeschluss vom 11.05.2016 zur Vorlage V/0306/2016 zurück.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass durch die Umsetzung der Empfehlungen des Gutachters zukünftig eine ganztägige Nutzung und Öffnung der attraktiven Räumlichkeiten in der 11. und 12. Etage des Stadthauses 1 für die allgemeine Öffentlichkeit ermöglicht wird. Gleichzeitig werden neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen geschaffen; die soziale Funktion der Kantine für die städtischen Mitarbeiter/-innen bleibt erhalten.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Räume in der 10. – 12. Etage des Stadthauses 1 (ehemalige Kantine) über ein Vergabeverfahren an einen gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege für den Betrieb einer Ganztagesgastronomie als Integrationsprojekt zu vermieten / verpachten. Die Elemente einer „betrieblichen Sozialeinrichtung für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ sind hierbei vertraglich zu gewährleisten.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das bisher in der Kantine im Stadthaus 1 tätige städtische Personal in den anderen drei städtischen Kantinen verbleibt und kein Betriebsübergang nach § 613a BGB stattfindet.

5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Sachentscheidung gem. Ziffer 3 ein uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht des Personalrates auslöst. Wenn zwischen Dienststelle und Personalrat keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Einigungsstelle abschließend.
6. **Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zur Sicherstellung der Kantinenfunktion im Stadthaus 1 als Sozialeinrichtung für die Bediensteten der Stadt Münster, zur umfangreichen Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse der bisher in der Kantine des Stadthauses unbefristet beschäftigt Bediensteten sowie zur Sicherung des Bestandes und der Attraktivität der in städtischer Regie verbleibenden Kantinen im Stadthaus 2, im Theater Münster sowie in den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster zwischen Gesamtpersonalrat und Verwaltung eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden soll. Der Personalrat wird über diese Dienstvereinbarung in seiner Sitzung am 27.09.2016 entscheiden.**
7. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die für das Betriebskonzept zwingend notwendige Schaffung eines separaten Außeneingangs an der Heinrich-Brüning-Straße umzusetzen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der anfallenden Baukosten wird auf die Ausführungen der aktuellen Ratsvorlage V/0668/2016 verwiesen.

Begründung:

...

4.3 Dienstvereinbarung

Zwischen Personalrat und Dienststelle können überall da Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden, wo die Personalvertretung ein Mitbestimmungsrecht hat und die Gegenstände, die die Vereinbarung betreffen soll, nicht bereits durch entsprechende gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen geregelt sind (s. auch § 70 LPVG NW).

Die im Beschlussvorschlag unter 6. genannten Regelungsbereiche wurden mit dem Personalrat ausführlich erörtert. So ist u. a. die Bildung einer Kantinenkommission, auch mit Zuständigkeit für das Stadthaus 1, geplant. Die Dienstvereinbarung erhält darüber hinaus Hinweise zur Einhaltung der Tariftreue sowie zur Beschäftigungsgarantie für die bisherigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vereinbarung soll zunächst für fünf Jahre abgeschlossen werden und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr.

Aus terminlichen Gründen kann der Personalrat abschließend über den Entwurf der Dienstvereinbarung erst am 27.09.2016 entscheiden.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat